jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/3 13Os71/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

StPO §16 A
StPO §242 Abs3
StPO §243 Abs4
StPO §473 Abs1
StPO §489 Abs1

Rechtssatz

Gegen eine vom Gerichtshof zweiter Instanz (als Berufungsgericht) gemäß dem§ 242 Abs 3 StPO (über einen trotz ordnungsgemäßer Vorladung zur Berufungsverhandlung nicht erschienen Zeugen) verhängte Geldstrafe ist in sinngemäßer Anwendung des § 243 Abs 4 StPO eine Beschwerde an den OGH zulässig.

Entscheidungstexte

- 13 Os 71/90
  Entscheidungstext OGH 03.07.1990 13 Os 71/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096608

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at